

1. Die Armee soll in Zukunft in drei Divisionen eingetheilt sein, derart, daß die Infanterie zwei Divisionen, die Kavallerie eine Division formirt. Jede Division ist in Brigaden eingetheilt; die beiden Infanterie-Divisionen haben zusammen fünf Brigaden, die Kavallerie-Division hat drei Brigaden.

2. Die Garden (Garde du Corps und Leibgrenadier-Garde) und die Artillerie sind von einer Zuthellung an die Brigaden ausgenommen. Erstere zählen zu den Divisionen, letztere steht einstweilen unter dem Chef des Generalstabes.

3. Die beiden Garden sollen auf die Stärke der anderen Regimenter gebracht werden.

4. Demzufolge soll das Regiment der Karabiniers mit der Garde du Corps und der Leib-Kürassier-Garde vereinigt, die hierzu zu kleine Mannschaft an die anderen Regimenter abgegeben werden.

Die vier Infanterie-Regimenter von Obischelwitz, von Cerrini, von Burgsdorff und von Dyherrn werden theils den übrigen Regimentern überwiesen, theils dazu verwendet, die bestehenden zwei Bataillons leichter Infanterie auf die Stärke eines Regiments zu bringen und ein zweites solches Regiment zu errichten.

5. Die Errichtung eines Generalstabes wird anbefohlen, welcher bestehen soll aus 1 Chef, 1 Sous-Chef, 3 Chefs der Generalstäbe der Divisionen, 2 Stabsoffizieren und 10 Kapitäns und Lieutenants als Adjoints.

6. Seine Majestät sind entschlossen, den Kompagnie-Inhabern die Wirthschaft abzunehmen und solche vom 1. Mai ab für Rechnung der Kriegskasse führen zu lassen.

7. Jede Infanterie-Brigade formirt aus den Grenadier-Kompagnien ihrer Regimenter ein Grenadier-Bataillon, das beständig vereint unter den Befehlen eines Stabsoffiziers verbleibt."

Über die dienstlichen Befugnisse der Divisionsgenerale wurden in der Allerhöchsten Instruktion vom 7. März 1810 nähere Bestimmungen erlassen, in der u. a. gesagt wurde:

„Die Divisionäre hängen unmittelbar von den Befehlen Sr. Majestät ab und werden denselben die Allerhöchsten Anordnungen durch den Chef des Generalstabes zugehen. Sie haben auf die strengste Befolgung derselben zu halten. Seine Majestät fordern von den Divisionären strenge Handhabung der Disziplin, fleißige Betreibung des Dienstes und des Exercirens, Aufmerksamkeit auf die militairische und wissen-